

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	13 (1940)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Ein Jahr bewaffnete Neutralität
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516523">https://doi.org/10.5169/seals-516523</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hält sie sich hier bis zu 18 Stunden lang warm, vorausgesetzt, dass die Kochkistendeckel gut schliessen. Selbstverständlich dürfen in allen Fällen nur ganz einwandfreie Speiseresten zur Wiederverwertung herangezogen werden.

Zum Schluss noch ein gutes Rezept für die Verwertung des Gelée von Fleischkonserven in Verbindung mit Suppenkonserven. Kann die Küche an festem Standort aus den Fleischkonserven ein warmes Fleischgericht zubereiten, so empfieilt es sich, eine Tomaten-Sauce zu bereiten und in dieser die zerkleinerten Fleischkonserven etwas mitkochen zu lassen. Verpflegen mit Teigwaren oder Salzkartoffeln. Aus dem zurückbehaltenen Fleischgelée bereitet man zusammen mit Konservensuppen eine gute Suppe wie folgt:

Pro 100 Mann werden aus 50 Portionen Suppenkonserven in bereits beschriebener Weise 80 Liter Suppe zubereitet und das Fleischgelée dazu gerührt. Ist die Suppe zu dünn, etwas Fideli oder Reisresten beigeben, das Ganze nochmals etwa 5 Minuten kochen, würzen und anrichten. Diese Suppe eignet sich zum Mittagessen in Verbindung mit Fleisch und Gemüse.

---

In den „Rezepten für die Verwertung von Brot und Brotresten“, die wir in der letzten Nummer unseres Organes veröffentlicht haben, ist ein Druckfehler stehen geblieben: Auf Seite 196, Mitte, ist das Brotschnitten-Rezept e) für 150 und nicht für 100 Mann gedacht, es sei denn, es handle sich um eine Kp., in welcher die Meisten immer doppelte Portionen verschlingen.

## **Ein Jahr bewaffnete Neutralität.**

Am 29. August jährte sich der Beginn des gegenwärtigen Aktivdienstes; rings an unseren Grenzen traten am 29. August 1939 die gesamten Truppen des Grenzschutzes unter die Waffen und errichteten einen ersten lebendigen Wall gegen die drohenden Wogen des sich immer deutlicher ankündigenden Krieges. Von Berg zu Berg wurde das Netz des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes über unser Land ausgebreitet und in allen grösseren Ortschaften rückte auch der zivile Luftschutz zum Aktivdienst ein. Grenzwacht und Luftwacht waren in ihren Stellungen und auf ihren Posten bereit, als am 30. August die Bundesversammlung den Oberbefehlshaber der Armee bestellte und dem Bundesrat ausserordentliche Vollmachten und Auftrag erteilte, die zur Behauptung von Sicherheit Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz erforderlichen Massnahmen zu treffen. Als dann am 31. August der Bundesrat vierzig fremden Regierungen die Erklärung des unbedingten Willens der Schweiz zur uneingeschränkten Neutralität zur Kenntnis brachte, unterstrichen Grenzwacht und Luftwacht diese Erklärung und gaben zu verstehen, dass es die Schweiz mit ihrer Neutralität ernst meint, dass ihre Erklärungen nicht bloss den Wert eines Fetzen Papier besitzen, sondern dass sie jederzeit bereit ist, ihre Neutralität auch mit den Waffen zu

schützen und jede Einbeziehung unseres Landes in die kriegerischen Operationen abzuwehren. Die Kriegseröffnung in Polen veranlasste dann die Schweiz zur Mobilmachung der gesamten Armee — vom 1. September an. Gegen die Möglichkeiten vorsorglich gesichert durch Grenzwacht und Luftwacht, vollzogen sich Mobilmachung und Aufmarsch der Armee mit der Präzision eines Uhrwerkes. Mit der maximalen militärischen Anstrengung der Generalmobilmachung bewies die Schweiz am 1. September 1939 und ein zweites Mal am 11. Mai 1940 beim Beginn des Feldzuges im Westen ihren festen Willen zur unbedingten Behauptung ihrer Neutralität, und mit Drahthindernissen und Tanksperren, Unterständen und Bunkern, Strassen und Brücken hat die Armee diesen Willen in das Gesicht unseres Landes, in seinen Boden eingegraben.

Wenn auch unsere Armee nie anders aktiv eingreifen musste als zur Abwehr von kleinen Verletzungen der Grenze, des Luftraumes oder zur Entwaffnung fremder Truppen, die auf der Flucht in unser Land übertreten wollten, so haben wir doch zu einem guten Teil der Armee zu verdanken, wenn unser Land bisher vom Kriege verschont geblieben ist. Zwar haben die Regierungen von Frankreich, Deutschland, Italien und Grossbritanien bei Kriegsausbruch die peinliche Achtung der Neutralität und Unversehrtheit der Eidgenossenschaft zugesichert, aber sie hätten ihre Versprechen möglicherweise gar nicht halten können, wenn die Schweiz nicht stets zum bewaffneten Schutz der Neutralität bereit gewesen wäre und diesen Schutz nicht noch stets verstärkt hätte. Durch ihre blosse Anwesenheit und Bereitschaft verhinderte unsere Armee ein militärisches Vakuum im Herzen Europas, das jeden Nachbar zur präventiven militärischen Besetzung unseres Landes veranlasst und damit die Schweiz zum europäischen Kriegsschauplatz hätte werden lassen. Das Schicksal Dänemarks und Norwegens zeigt uns die Wertlosigkeit einer Neutralität, die nicht von Bajonetten getragen wird. Zwei Jahrzehnte Abrüstungspolitik haben sich am 9. April 1940 in Skandinavien bitter gerächt. Die Besetzung der beiden Länder durch eine dritte Macht war die Folge einer von Regierungen geführten Politik, die sich zu sehr von schönen Idealen leiten liess, den Realitäten der Weltpolitik zuwenig Rechnung trug und offenbar die eigene Lage nicht richtig zu beurteilen vermochte. Dass bewaffnete Neutralität im übrigen kein unbedingter Schutz ist, zeigt der Fall Belgiens und der Niederlande.

Während im ersten Halbjahr des Krieges die Schweiz einen Keil zwischen den beiden kriegsführenden Staaten Deutschland und Frankreich bildete, denen sie beiden Flankenschutz im Süden bot und im Süden Italien vorläufig neutral blieb, haben der Kriegseintritt Italiens, die Niederlage Frankreichs und die Besetzung grosser französischer Gebiete durch deutsche Truppen insofern neue Verhältnisse für uns ergeben, als mit Ausnahme des kleinen Stückes französischer Grenze von Genf bis zum Mont Dolon heute unser Land ringsum von den Truppen Deutschlands und Italiens eingeschlossen ist. Damit ist das Risiko, in die kriegerische Auseinandersetzung zwischen zwei Mächtegruppen einzbezogen zu werden, weitgehend geschwunden. Dass es nicht völlig gebannt ist, haben uns eindrücklich die Verletzungen unseres Luftraumes durch englische Flieger und die Bombenab-

würfe auf schweizerisches Gebiet in den letzten Monaten gezeigt. Solange der Krieg irgendwo in Europa andauert, besteht auch für unser Land nach wie vor Gefahr! Die Entfernung der Landfronten von unseren Grenzen bedeutet keineswegs Sicherheit. Deshalb muss, solange der Krieg andauert, auch der Zustand der bewaffneten Neutralität der Schweiz andauern.

Ist aber der Krieg einmal zu Ende, so werden wir uns nicht weniger einzusetzen haben für die Aufrechterhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Unsere Position in den dann kommenden Verhandlungen wird bestimmt sein durch unsere dannzumalige militärische Stärke, wobei nicht nur Rüstung, Zahl der Truppen ins Gewicht fallen, sondern vor allem auch die Tatsache, dass diese Truppen in einer natürlichen Bergfestung stehen, welche die unser Land überquerenden Nord-Südverbindungen und West-Oststrassen beherrscht.

Wir beanspruchen, zum Wohle Europas, für alle Zeiten die Rolle des treuhändlerischen Hüters der wichtigsten Alpenpässe. Eine Pflicht, der wir anderseits nur in Freiheit und Unabhängigkeit genügen können, und die wiederum eine starke militärische Wehr zur Voraussetzung hat. Nicht zuletzt diese europäische Rolle der Schweiz ist es, welche letzten Endes auch der Armee deren Stellungen und Verteidigungsräume zuweist. Im einen Fall wird die Armee die ihr zugedachte Aufgabe erfüllen, indem sie an den Grenzen steht. Heute erfordern die Verhältnisse deren Konzentration in unsere Bergfestung.

Wie sich im übrigen die Lage in Europa auch entwickeln mag, wir wollen uns stets an den Ausspruch des verstorbenen Bundesrates Obrecht halten:

Wer uns ehrt und in Ruhe lässt, ist unser Freund.

Wer dagegen unsere Unabhängigkeit und unsere politische Unversehrtheit angreifen sollte, dem wartet der Krieg!

## **Verdienstersatzordnung.**

Von Fourier Horat, Geb. Mitr. Kp. IV/72.

Mit dem 15. Juni 1940 ist der Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Verdienstausfallentschädigung an aktivdienstleistende Selbständigerwerbende vom 14. Juni 1940 in Kraft getreten. Wieder erwarten uns neue Aufgaben und Arbeiten. Bereits sind wir durch die Lohnersatzordnung für Unselbständigerwerbende in diese Materie eingeweiht und nicht zuletzt trugen auch wir Fouriere bei, durch intensive Aufklärung unserer Wehrmänner, dieses grosse Solidaritätswerk zu unterstützen.

Die näheren Arbeiten und Anordnungen für die Verdienstersatzordnung sind in den administrativen Weisungen Nr. 26 festgelegt; doch wird es für jeden Rechnungsführer interessant sein, die hauptsächlichsten Bestimmungen kennen zu lernen und damit wiederum durch Rat und Tat zum Wohle unserer Wehrmänner und zum bessern Gedeihen dieser Neuregelung pflichtbewusst beizuhelfen.